

- Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe, wenn
 - a) die Umschulungsmaßnahme außerhalb des Wohnortes stattfindet,
 - b) der Bildungsträger die Übernachtung im eigenen Objekt nicht organisiert und der Umschulungsteilnehmer keinen Einfluß auf die Wahl der Unterkunft hat.
- Büchergeld bis zu 50 Mark bei mehr als 6 Monaten Dauer der Umschulungsmaßnahme.

(3) Der Umschulungsteilnehmer finanziert grundsätzlich die Kosten für den Natureinsatz für die Verpflegungsleistungen während der Umschulungsmaßnahme. Soweit vom Bildungsträger keine Gemeinschaftsverpflegung organisiert wird, kann zur Finanzierung des Aufwands für die Zubereitung der Speisen ein Tagessatz von 1,50 Mark erstattet werden.

§4

Erstattung und Rückforderung

(1) Die Erstattung der Kosten für die Umschulung erfolgt auf Antrag der Bildungsträger und der Umschulungsteilnehmer durch das für den Umschulungsteilnehmer zuständige Amt für Arbeit an die Bildungsträger und Umschulungsteilnehmer. Sie erfolgt

- gegenüber den Bildungsträgern durch Überweisung,
 - gegenüber den Umschulungsteilnehmern durch Barzahlung oder Überweisung.
- (2) Die Antragsstellung hat monatlich oder vierteljährlich entsprechend den Festlegungen des jeweiligen Amtes für Arbeit zu erfolgen.

(3) Der Antrag der Bildungsträger hat zu enthalten:

- namentliche Aufstellung der in einer Umschulung befindlichen Bürger einschließlich eines täglich geführten Nachweises über die Anwesenheit der Umschulungsteilnehmer,
- Nachweis der entstandenen Kosten gemäß § 3 Abs. 1; Aufwand für Unterkunft und Verpflegung ist gesondert auszuweisen.

(4) Der Antrag des Umschulungsteilnehmers hat zu enthalten:

- die Belege für die gemäß § 3 Abs. 2 nachweisbar entstandenen Kosten,
- die Bescheinigung des Bildungsträgers gemäß § 3 Abs. 1, wenn Übernachtung und Verpflegung nicht im Umschulungsobjekt organisiert werden.

(5) Das Amt für Arbeit kann bei schuldhafter Verletzung der Pflichten, die einen vorzeitigen Abbruch bzw. nicht erfolgreichen Abschluß der Umschulungsmaßnahmen zur Folge hat oder zu einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Leistungen führt, vom Umschulungsteilnehmer die den Bildungsträgern gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben e, g und h sowie dem Umschulungsteilnehmer gemäß § 3 Abs. 2 erstatteten Kosten bis zur Höhe eines Monatseinkommens (staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung) zurückfordern.

§5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

**Der Minister
der Finanzen und Preise**

Dr. Siegert
Amtierender Minister

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über das staatliche Archivwesen — Benutzungsordnung — vom 16. März 1990

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 11. März 1976 über das staatliche Archivwesen (GBl. I Nr. 10 S. 165) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Staatliche Archivfonds der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatlicher Archivfonds genannt) sowie das dienstliche Schriftgut in den Verwaltungsarchiven stehen der Benutzung zu politischen, wissenschaftlichen, ökonomischen, rechtlichen und persönlichen Zwecken unter Beachtung nachfolgend festgelegter Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Das staatliche Archivwesen unterstützt die Benutzung qualifizierte Fachberatung und Einsatz technischer Mittel.

§ 2

(1) Für die Benutzung des Staatlichen Archivfonds und des dienstlichen Schriftgutes in den Verwaltungsarchiven ist eine Benutzungserlaubnis erforderlich, die auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird nur an Einzelpersonen und für ein bestimmtes Thema erteilt.

(3) Die Einsichtnahme in archivierte Staatsgeheimnisse hat gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Benutzungserlaubnis erteilt an Einzelpersonen aus der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ausland für

- | | |
|--|---|
| — das Zentrale Staatsarchiv
und die Staatsarchive | der Direktor |
| — die Zentralstelle für
Genealogie | der Leiter |
| — das Stadtarchiv der
Hauptstadt der DDR,
Berlin | der Direktor |
| — die Stadtarchive der
Stadtkreise | der Direktor |
| — die Kreisarchive | der Leiter der Abteilung
Innere Angelegenheiten des
Rates des Kreises |
| — die Stadtarchive der
kreisangehörigen Städte | der Bürgermeister oder dessen
Stellvertreter für Inneres |
| — die Betriebsarchive | der Leiter des Betriebes |
| — die Archive wissenschaftlicher
und kultureller
Einrichtungen | der Direktor |
| — die Verwaltungsarchive | der Leiter des Organs, Be-
triebes bzw. der Einrichtung,
dem das Verwaltungsarchiv
untersteht. |

(2) Die Genehmigung der Anträge auf Benutzungserlaubnis für Kreis- und Betriebsarchive kann in begründeten Fällen an die Leiter der Archive delegiert werden.

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 19. März 1976 (GBl. I Nr. 10 S. 169)